

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Hannover Rückversicherung AG

Karl-Wiechert-Allee 50

30625 Hannover (nachfolgend „HR-AG“)

und

Zweite Hannover Rück Beteiligung Verwaltungs-GmbH

Karl-Wiechert-Allee 50

30625 Hannover (nachfolgend „Zweite HR-GmbH“)

(im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ und gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt)

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Zweite HR-GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die HR-AG abzuführen. Abzuführen ist in analoger Anwendung des § 301 AktG - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß nachfolgendem Abs. (2) - der ohne die Gewinnabführung entstehende, nach handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

- (2) Die Zweite HR-GmbH kann mit Zustimmung der HR-AG Teile ihres Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HR-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Inkrafttretens dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

Die HR-AG ist in entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß o.g. § 1 Abs. (2) den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen finden § 302 Absätze 3 und 4 AktG entsprechende Anwendung.

§ 3**Wirksamwerden und Dauer**

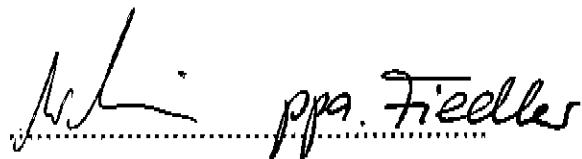
- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Gesellschafterversammlung der Zweite HR-GmbH und der Hauptversammlung der HR-AG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Zweite HR-GmbH wirksam und gilt – auch nach der Eintragung rückwirkend – für die Zeit ab dem 01.01.2006.
- (3) Dieser Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2010 und dann jeweils zum Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die HR-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie die Mehrheit der Stimmrechte an der Zweite HR-GmbH veräußert.

§ 4**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, so weit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist.

- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, so weit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, so weit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

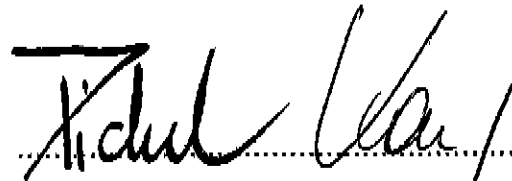
Hannover, den 10. 10. 2005



Zweite Hannover Rück

Beteiligung Verwaltungs-GmbH

Hannover, den 14. 10. 2005



Hannover Rückversicherung AG